jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/15 11Os115/74, 12Os35/75, 13Os157/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1974

Norm

StGB §128 D

Rechtssatz

Beim Diebstahl von Sachen, die im Gebrauch des Bestohlenen standen, insbesondere bei höchst persönlichen Gebrauchsgegenständen wie Kleidungsstücken ua, kann unter Umständen auch der etwas über dem Verkehrswert liegende "Zeitwert" in Rechnung zu stellen sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 115/74
  Entscheidungstext OGH 15.11.1974 11 Os 115/74
- 12 Os 35/75
  Entscheidungstext OGH 20.05.1975 12 Os 35/75
- 13 Os 157/85
  Entscheidungstext OGH 28.11.1985 13 Os 157/85
  Ähnlich; Beisatz: Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sind mit dem Neupreis abzüglich eines ihrer Abnützung entsprechenden Anteils zu bewerten, repräsentieren somit für den Geschädigten einen den Verkehrswert übersteigenden (höheren) Zeitwert (so schon SSt 36/15). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0094005

Dokumentnummer

JJR_19741115_OGH0002_0110OS00115_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at